

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

bm:bwk

**Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Kultur**

GZ 10.000/207-Z/11a/03

XXII. GP.-NR

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Univ.- Prof. Dr. Andreas Khol
Parlament
1017 Wien

1065 /AB

2004 -01- 12

zu 1049 /B

Wien, 12. Jänner 2004

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1049/J-NR/2003 betreffend behindertenbenachteiligende Bestimmungen, die die Abgeordneten Theresia Haidlmayr, Kolleginnen und Kollegen am 12. November 2003 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1. bis 6.:

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat im Vorjahr in der schriftlichen Beantwortung 4316/AB (XXI. GP) der parlamentarischen Anfrage Nr. 4376/J-NR/2002 vom 19. September 2002 betreffend Umsetzung der Verfassungsbestimmungen zur Gleichstellung behinderter Menschen detailliert zu den den Ressortbereich betreffenden Punkten des Gesamtberichts der Arbeitsgruppe zur Durchforstung der österreichischen Rechtsordnung hinsichtlich behindertenbenachteiligender Bestimmungen Stellung genommen. Auf die in dieser Beantwortung angeführten Maßnahmen wird daher verwiesen (Beilage).

Ergänzend ist Folgendes anzuführen:

A. Bereich Bildung:

§ 8b des Berufsausbildungsgesetzes (Vorlehre) wurde durch einen neuen § 8b ersetzt, der die „Integrative Berufsausbildung“ regelt. Diese Bestimmung ermöglicht Jugendlichen mit Benachteiligungen einerseits in einer verlängerten Lehrzeit zum Lehrabschluss oder andererseits zu einer Teilqualifikation in einem Lehrberuf zu gelangen. Gleichzeitig ist eine Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985 dahingehend beschlossen worden, dass die Jugendlichen in der Integrativen Berufsausbildung gemäß § 8b Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes nach Maßgabe der Festlegungen gemäß § 8b

Abs. 8 des Berufsausbildungsgesetzes verpflichtet bzw. berechtigt sind, die Berufsschule zu besuchen.

Die beabsichtigten Novellen zum Schulorganisationsgesetz bzw. zum Schulpflichtgesetz [siehe Seite 3 der Beantwortung 4316/AB (XXI. GP)] konnten in Folge der Auflösung des Nationalrates keiner parlamentarischen Behandlung zugeführt werden.

B. Bereich Wissenschaft:

Die Verordnungsermächtigung in § 19 Abs. 4 des Studienförderungsgesetzes wurde mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 75/2003 neuerlich geändert und sieht nunmehr vor, dass mit Verordnung die Anspruchsdauer unter Berücksichtigung von spezifisch den Studienfortgang betreffenden Behinderungen um bis zu 50% der vorgesehenen Studienzeit verlängert werden kann. Diese Bestimmung trat mit 1. September 2003 in Kraft. Das Gesetz nimmt daher nunmehr in verbesserter Weise Rücksicht auf den Umstand von Behinderungen und toleriert in einem hohen Ausmaß die Überschreitung der gesetzlichen Studiendauer. Zur Umsetzung des mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 75/2003 geänderten § 19 Abs. 4 StudFG wird für das kommende Studienjahr eine Verordnung erarbeitet werden.

Nicht hingegen wurden jene Bestimmungen geändert, die die Erbringung eines Mindeststudien Erfolges nach zwei Semestern erfordern, da unter dem Gesichtspunkt der Studienförderung ein Mindestmaß an Studienleistung zu erbringen ist. Würde man von Studienleistungen als Voraussetzung für die Studienförderung gänzlich absehen, könnte nicht mehr von einer Maßnahme der Studienförderung gesprochen werden, sondern von einer Förderungsmaßnahme für Behinderte.

Die im Bericht kritisierte Bestimmung, dass Erhöhungszuschläge für behinderte Studierende nicht gebühren, wenn diese ein Auslandsstudium betreiben ist unzutreffend. Erhöhungszuschläge für behinderte Studierende, die im Rahmen der Studienbeihilfe gewährt werden, können selbstverständlich auch für ein Studium, welches im Ausland betrieben wird, für die Dauer von vier Semestern „mitgenommen“ werden. Zusätzlich gebührt eine Beihilfe für das Auslandsstudium, mit der zusätzliche Aufwendungen, die sich aus dem Studium im Ausland ergeben, bestritten werden können.

Die Bundesministerin:



Beilage

Beilage

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

bm:bwk

GZ 10.000/128-Parl/2002

Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und KulturHerrn
Präsidenten des Nationalrates
Univ. Prof. Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 WienMinoritenplatz 5
A-1014 Wien

Wien, 14. November 2002

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4376/J-NR/2002 betreffend Umsetzung der Verfassungsbestimmungen zur Gleichstellung behinderter Menschen, die die Abgeordneten Theresia Haidlmayr, Kolleginnen und Kollegen am 19. September 2002 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Der Gesamtbericht der Arbeitsgruppe zur Durchforstung der österreichischen Rechtsordnung hinsichtlich behindertenbenachteiligender Bestimmungen wurde seitens der Bundesregierung in der Sitzung vom 9. März 1999 zur Kenntnis genommen und dem Nationalrat zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung übermittelt. Der Bericht wurde am 1. Juli 1999 im Verfassungsausschuss behandelt (vgl. AB 2033 BlgNR XX.GP) und am 13. Juli 1999 im Plenum zur Kenntnis genommen. Aus Anlass der Behandlung des Gesamtberichtes im Verfassungsausschuss wurde – basierend auf dem Initiativantrag 1173/A der Abgeordneten Kostelka, Khol und Genossen – der Antrag auf Zustimmung zu einem Bundesgesetz, mit dem in einigen Gesetzen behinderend diskriminierende Bestimmungen beseitigt werden sollten, gestellt (AB 2034 BlgNR XX.GP). Dieser Antrag wurde vom Plenum des Nationalrates in seiner Sitzung vom 13. Juli 1999 einstimmig angenommen, das Gesetz wurde mit BGBl. I Nr. 164/1999 kundgemacht. Wie sich den Erläuternden Bemerkungen zum Ausschussbericht (AB 2034 BlgNR XX.GP) entnehmen lässt, lag dem Antrag der seitens der Bundesregierung vorgelegte Gesamtbericht zugrunde. Ziel des Gesetzesvorschlages war die Änderung eines Teils der in diesem Bericht aufgelisteten Bestimmungen. Es wäre dem Nationalrat freigestanden, die Abänderung weiterer im Gesamtbericht aufgeführter Bestimmungen in das Gesetzesvorhaben mit einzubeziehen.

Ungeachtet dessen wurden auch seitens der einzelnen Bundesministerien – so auch vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur - Maßnahmen zur Behebung verschiedener im Gesamtbericht aufgeführter Benachteiligungen gesetzt.

Ad 1.:

Die den Ressortbereich betreffenden Punkte sind unter Punkt D des Gesamtberichtes auf den Seiten 96 bis 113 angeführt und betreffen folgende gesetzliche Regelungen:

- Schulpflichtgesetz, BGBl. Nr. 76/1985 idF BGBl. Nr. 768/1996,
- Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986 idf BGBl. I Nr. 22/1998 bzw. Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, BGBl. I Nr. 33/1997,
- Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. I Nr. 20/1998,
- Pflichtschülerhaltungsgrundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955 idF BGBl. Nr. 771/1996,
- Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984 idF BGBl. Nr. 138/1997,
- Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. I Nr. 20/1998, Aufnahms- und Eignungsprüfungsverordnung, BGBl. Nr. 291/1975 idF BGBl. II Nr. 110/1997 in Verbindung mit Beamtendienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 333/1979 und Vertragsbedienstetengesetz, BGBl. Nr. 86/1948,
- Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305/1992 idF BGBl. I Nr. 23/1999.

Ad 2.:

A. Bereich Bildung:

Zum Thema „Aufnahme als ordentlicher Schüler“, „körperliche Eignung“, „Aufnahms- und EignungsprüfungsVO“ sowie „§ 121 SchOG“ ist festzuhalten, dass durch die Novelle zum Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 766/1996, die gesetzlichen Grundlagen für die Betreuung von körper- und sinnesbehinderten Kindern im gesamten Bereich der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen geschaffen wurden: Gemäß §§ 16 Abs. 5, 29 Abs. 2, 39 Abs. 3, 55a Abs. 2 und 68a Abs. 2 hat die Schulbehörde erster Instanz unter Bedachtnahme auf die Behinderung und die Förderungsmöglichkeiten sowie die grundsätzliche Aufgabe der jeweiligen Schulart Abweichungen vom Lehrplan festzulegen.

Im Bereich der Akademien nach Akademien-Studiengesetz 1999 (BGBl. I Nr. 94/1999) können die Studienkommissionen im Rahmen ihrer durch das AStG erhaltenen Autonomie Studienpläne erlassen, die auf Behinderungen Bedacht nehmen (vgl. dazu §§ 6 bzw. 7 AStG). Damit ist das

Aufnahmeerfordernis der körperlichen Eignung im Hinblick auf die dennoch mögliche Erfüllung der Bildungsziele der entsprechenden Ausbildung relativiert zu sehen.

Zum Themenbereich „Bildungsangebot für behinderte Kinder nach der Schulpflicht“ wurde in der Novelle zum Berufsschullehrplan, BGBl. II Nr. 339/2002, die Möglichkeit geschaffen, für körper- und sinnesbehinderte Schüler Lehrplanabweichungen zu treffen, um ihnen auf diesem Weg den erfolgreichen Abschluss der jeweiligen Berufsschulbildung zu ermöglichen. Ferner ist im Bereich der dualen Berufsausbildung auch auf die Vorlehre (vgl. § 8b des Berufsausbildungsgesetzes, erstmals in BGBl. I 1998/100 idF BGBl. I 2000/83) hinzuweisen, die eine zeitliche Ausdehnung der Lehrzeit für benachteiligte Jugendliche (Jugendliche mit Lernschwierigkeiten bzw. Jugendliche, die auf Grund ihrer Persönlichkeitsstruktur schwer ins Berufsleben integrierbar sind) ermöglicht.

Ergänzend zum Bericht der Bundesregierung ist festzustellen, dass in den Verfahrensbestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes durch die Novelle BGBl. I Nr. 78/2001 Benachteiligungen, die sich für Behinderte ergeben könnten, beseitigt wurden (§ 70 Abs. 2a). Darüber hinaus erfolgte eine Öffnung in Hinblick auf mögliche elektronische (automatisationsunterstützte) Einbringungsarten. Weiters ist auf die Schulorganisationsgesetz-Novelle BGBl. I Nr. 132/1998 hinzuweisen, die die Möglichkeit eröffnete, an Sonderschulen ab dem Schuljahr 2001/02 ein Berufsvorbereitungsjahr zu führen. Die lehrplanmäßige Umsetzung erfolgte mit BGBl. II Nr. 290/2001. Der Lehrplan des Berufsvorbereitungsjahres an Sonderschulen beinhaltet in Anlehnung an den Lehrplan der Polytechnischen Schule (BGBl. II Nr. 236/1997) berufsbezogene Aspekte, die zur Vorbereitung auf das Arbeitsleben dienen sollen. Im Lehrplan erfolgt eine Gliederung des Bildungsangebotes in einen allgemein bildenden und einen berufspraktischen Bereich, um möglichst individuell auf unterschiedliche Begabungen reagieren zu können. Durch die beabsichtigten Novellen zum Schulorganisationsgesetz bzw. zum Schulpflichtgesetz soll nunmehr im gesamten allgemein bildenden Pflichtschulbereich die Integration im Regelschulwesen ermöglicht werden (Überführung der Schulversuche im Bereich der Integration an Polytechnischen Schulen). Die beabsichtigten Regelungen sollen größtmögliche Flexibilität der Organisation des Schulbesuches für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der Förderschule – durch die in diesem Gesetzesvorhaben beabsichtigte Umbenennung der „Sonderschule“ in „Förderschule“ sollen auch sprachliche Barrieren abgebaut werden -, Hauptschule und Polytechnischen Schule schaffen. Zudem soll dadurch sichergestellt werden, dass jedes Kind am Ende der allgemeinen Schulpflicht in den Genuss von berufsvorbereitenden und berufsorientierenden Inhalten gelangt und somit optimal auf den Eintritt in das Arbeitsleben vorbereitet wird.

B. Bereich Wissenschaft:

Durch die Änderungen der §§ 19 Abs. 3 und 4, 26 Abs. 1, 29 sowie 68 des Studienförderungsgesetzes 1992 durch die Bundesgesetze BGBl. I Nr. 23/1999 und 76/2000 sowie durch die Verordnung BGBl. II Nr. 262/1999 wurde eine Rechtslage geschaffen, die die Studiermöglichkeiten für Behinderte verbessert. Danach können behinderte Studierende je nach ihrer spezifischen Behinderung um bis zu drei Semester je Studienabschnitt länger Studienbeihilfe beziehen und bis zu € 400,-- monatlich höhere Studienbeihilfen erhalten als nicht behinderte Studierende. Auch die speziell für Behinderte sinnvolle Förderung von Fernstudien ist sowohl durch Studienbeihilfen als auch durch Studienunterstützung möglich.

Ad 3.:

Aus Sicht des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur sind alle erforderlichen gesetzlichen Umsetzungen vorgenommen worden. Im Bereich des Schulrechts konnte allerdings wie auch aus dem vorliegenden Bericht ersichtlich – in einigen Themenbereichen keine Annäherung der Standpunkte erzielt werden. Es handelt sich dabei um folgende Bereiche:

Schulpflichtgesetz: Themenbereiche „Sonderpädagogischer Förderbedarf“ und „Schulunfähigkeit“ aus den im Bericht angeführten Gründen.

Schulorganisationsgesetz: Der Entfall der angesprochenen Bestimmung wäre nicht im Sinne der betroffenen Schüler.

Die Anregungen zum Pflichtschülerhaltungsgrundsatzgesetz wurden zur Kenntnis genommen, doch ist in diesem Fall die Landesgesetzgebung der zuständige Ansprechpartner.

Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz: Da nach Ansicht des Ressorts § 43 Abs. 6 verfassungskonform ist und die Bestimmung eine Schutzfunktion für Kinder mit sozialpädagogischem Förderbedarf beinhaltet, ist darin keine Diskriminierung behinderter SchülerInnen zu erblicken.

Die Bundesministerin:

